

## **Erste Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanz-  
gerichtsbarkeit sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung  
— Drucksache 10/171 —**

### **A. Problem**

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) ist bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Die dort enthaltenen Regelungen haben sich bewährt. Sie haben unstreitig zur Beschleunigung sowohl der verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren als auch der Verfahren des Bundesdisziplinargerichts beigetragen. Um auch über den 31. Dezember 1983 hinaus die weiterhin notwendige Entlastung der Gerichte sicherzustellen, bedarf einer Verlängerung dieses Gesetzes, zumal auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Eingänge zu rechnen ist.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf verwaltungsprozeßrechtliche Regelungen zum Problem der technischen Großvorhaben und der Massenverfahren.

### **B. Lösung**

Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig bei einer Enthaltung vor:

- a) Vorab in einem Gesetz die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit bis zum 31. Dezember 1985 zu verlängern.
- b) Die Entscheidung über die weiteren Regelungen des Gesetzentwurfes zu verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten um technische Großvorhaben und zur Durchführung von Massenverfahren noch zurückzustellen und später im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung zu beraten.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

## Erste Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit — aus Drucksache 10/171 — anzunehmen.

Bonn, den 24. November 1983

**Dr. Schwenk (Stade)**   **Buschbom**                      **Fischer (Osthofen)**

Stellv. Vorsitzender      Berichterstatter

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Entlastungsgesetzes

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

2. In Artikel 5 wird jeweils die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Buschbom und Fischer (Osthofen)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — Drucksache 10/171 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung vom 26. September 1983 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß und Finanzausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 12. Oktober 1983 beraten.

Der mitberatende Finanzausschuß und der mitberatende Innenausschuß haben in Stellungnahmen vom 9. November 1983 und 24. November 1983 dem Vorschlag des Rechtsausschusses zugestimmt. Der Finanzausschuß hat außerdem auf folgende Detailfrage hingewiesen:

Es werde Klage geführt, daß die Finanzgerichte von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, Sprungklagen an die Finanzämter ohne Begründung zurückzuverweisen, zunehmend Gebrauch machen würden. Der Finanzausschuß werde die tatsächliche Entwicklung prüfen und beobachten und erwäge, in einer nach 1985 geltenden Anschlußregelung erforderlichenfalls eine Begründungspflicht sicherzustellen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung, zunächst nur eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 bis zum 31. Dezember 1985 in einem Gesetz zu verabschieden. Dieser Teil des Gesetzentwurfs ist vordringlich, weil die Verlängerung des Entlastungsgesetzes bis zum Jahresende in Kraft treten muß. Das Entlastungsgesetz vom 31. März 1978 ist bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Im Rechtsausschuß besteht Übereinstimmung, daß die Gründe, die zum Erlaß des Entlastungsgesetzes geführt haben, nach wie vor Geltung haben. Im Bereich der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit besteht durch die ständig wachsenden Eingänge weiterhin eine Geschäftslage, welche auch

künftig die Entlastungsmaßnahmen notwendig machen. Der Rechtsausschuß hat sich überzeugt, daß sich die in dem Entlastungsgesetz enthaltenen Regelungen bewährt haben. Durch die Entlastungsmaßnahmen wurde eine Vereinfachung und Beschleunigung der verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren als auch der Verfahren des Bundesdisziplinargerichts erreicht.

Abweichend von dem Gesetzentwurf schlägt der Rechtsausschuß allerdings nur eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1985 und nicht bis 1988 vor. Eine Verlängerung um zwei Jahre reicht nach Auffassung des Ausschusses aus, damit das Parlament in dieser Zeit im Rahmen seiner Beratungen zu dem Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung, der die wesentlichen Vorschriften des Entlastungsgesetzes enthält, eine Entscheidung darüber trifft, welche Entlastungsmaßnahmen als Dauerregelungen Bestand haben sollen.

Der zweite Teil des Gesetzentwurfes (Artikel 2 bis 4), der Regelungen für verwaltungsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten zu technischen Großvorhaben im Bereich der Energieversorgung, des Verkehrs und der Abfallbeseitigung sowie damit im Zusammenhang stehende Regelungen zur vereinfachten Durchführung von Massenverfahren enthält, bedarf nach Auffassung des Rechtsausschusses noch einer gründlichen Beratung und soll deshalb nicht vordringlich verabschiedet werden. Der Rechtsausschuß will zu diesem Komplex Anfang 1984 eine Öffentliche Anhörung durchführen und sich durch das Bundesjustizministerium zusätzliches Tatsachenmaterial besorgen lassen. Des weiteren ist zu bedenken, daß solche Bestimmungen teilweise schon in dem von der Bundesregierung der letzten Legislaturperiode eingebrachten Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (Drucksache 9/1851) enthalten waren. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu den Großvorhaben und Massenverfahren im Rahmen einer Novellierung der Verwaltungsgerichtsordnung zu beraten.

Bonn, den 24. November 1983

**Buschbom      Fischer (Osthofen)**

Berichterstatter